



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Stadt Waischenfeld
Eingang

21. Juni 2019

Stadt Waischenfeld
Herrn Ersten Bürgermeister Pirkelmann
Marktplatz 58
91344 Waischenfeld

ROF-SG12-1561-2-3-1

Martin Betz

(0921) 604-1724

(0921) 604-4724

K 101

Martin.Betz@reg-ofr.bayern.de

14.06.2019

Ihr Zeichen

Datum Ihrer Nachricht

Unser Zeichen

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

Zimmer

E-Mail

Datum

Kreisumlage des Landkreises Bayreuth

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pirkelmann,

unter Bezugnahme auf Ihre Vorsprache bei der Regierung von Oberfranken am 19.03.2019, bei der Sie um die Überprüfung des Kreisumlagehebesatzes 2019 im Landkreis Bayreuth gebeten haben, können wir Ihnen nunmehr Folgendes mitteilen:

Wir haben die Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2019 durch den Landkreis Bayreuth geprüft und stellen fest, dass kein rechtsaufsichtliches Einschreiten geboten ist. Nach den aktuellen Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes im Urteil vom 29.05.2019, Az. 10 C 6.18, besteht keine Pflicht zur förmlichen Anhörung kreisangehöriger Gemeinden vor Festlegung einer Satzungsbestimmung über die Höhe des Kreisumlagesatzes (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz –BayFAG–). Gleichwohl hat der Landkreis Bayreuth mit Schreiben vom 19.12.2018 eine förmliche Anhörung durchgeführt. Ferner wurden den Kreisräten vor der Beschlussfassung über den Haushalt 2019 umfangreiche und äußerst detaillierte Finanzdaten der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes im Beschluss vom 14.12.2018, Az. 4 BV 17.2488, zur Erhebung der Kreisumlage sehen wir keine Notwendigkeit für ein Einschreiten.

Hauptgebäude

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Buslinie 314 Haltestelle Sternplatz

Telefon 0921 604-0

Telefax 0921 604-1258

E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de

www.regierung-oberfranken.bayern.de

Besuchszeiten

Mo-Do 08.00 – 12.00 Uhr

13.00 – 15.30 Uhr

Fr 08.00 – 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut

IBAN DE04 7500 0000 0074 3015 15

BIC MARKDEF1750

Deutsche Bundesbank Regensburg



Sie führen aus, dass nach Ihrer Einschätzung die Kreistagsbeschlüsse vom 24.02.2017 sowie vom 09.03.2018 hinsichtlich der Rückerstattung der Mehrergebnisse (Vergleich der tatsächlichen Rechnungsergebnisse zu den Planansätzen) nicht umgesetzt worden wären. Zunächst weisen wir darauf hin, dass es dem Kreistag möglich gewesen wäre, gefasste Beschlüsse abzuändern, hier konkret z.B. mit den Beschlüssen über die Haushaltssatzungen 2017 und 2018.

Vorliegend wurden die o.a. Beschlüsse jedoch vollzogen.

Im Haushaltsjahr 2017 hätte das Umlagesoll eigentlich 41.105.908 € betragen müssen, es wurden jedoch tatsächlich 37.591.573,24 € festgesetzt, was zu einem planmäßigen Defizit im Ergebnishaushalt in Höhe von -164.200 € führte. Somit wurden die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden im Jahr 2017 um mehr als die gerügten 2.500.000 € entlastet. Im Haushaltsjahr 2018 wurde der Umlagebedarf nicht wie erforderlich auf 38.889.100 € festgesetzt, sondern auf 34.700.300 € reduziert, was einem planmäßigen Defizit von -4.188.800 € entspricht. Das Rechnungsergebnis 2018 im Ergebnishaushalt beläuft sich auf ein Defizit von -3.412.642,96 €. Somit wurden die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden im Jahr 2018 ebenfalls um mehr als die gerügten 2.500.000 € entlastet. Im Haushaltsjahr 2019 wird der Ergebnishaushalt planmäßig mit einem negativen Ergebnis in Höhe von -3.367.300 € schließen. In der Finanzplanung bis einschließlich 2022 weist der Ergebnishaushalt regelmäßig ein negatives Jahresergebnis aus.

Beim Bestand der liquiden Mittel in Höhe von rund 22.000.000 € zum Ende des Jahres 2018 ist zu berücksichtigen, dass Netto-Haushaltsermächtigungen für Investitionen von über 10 Mio. € nach 2019 zu übertragen waren und u.a. für die Finanzierung größerer Investitionen in Bildungssysteme im Jahr 2019 vorgesehen sind. Auch müssen aus dem Bestand der liquiden Mittel noch Rückstellungen in Höhe von 1.900.000 € entnommen werden. Der Bestand der liquiden Mittel soll laut Finanzplan bis 2022 planmäßig auf 5.234.709 € abgeschmolzen werden. Auch wird der Landkreis Bayreuth seiner Verpflichtung, auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Umlagebedarf und Umlagebelastung seiner kreisangehörigen Gemeinden zu achten, gerecht, weil er sich bei der Festlegung des Kreisumlagehebesatzes nicht willkürlich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Der Umlagebedarf orientiert sich an den anstehenden Investitionen und ist aus unserer Sicht nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Die aktuelle Senkung des ohnehin bayernweit im Jahr 2018 niedrigsten Hebesatzes (Bayer. Landesamt für Statistik, Bezirks- und Kreisumlagen, Schlüsselzuweisungen, Steuer- und Finanzkraft für 2018) auf nunmehr 33,5 v.H. zeigt, dass die Interessen der kreisangehörigen Gemeinden unter den gegenwärtigen finanziellen Rahmenbedingungen angemessen berücksichtigt worden sind.

Ein Landkreis darf im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung festlegen, welche Mittel er zur Erfüllung der verschiedenen landkreiseigenen Aufgaben (sowohl im Bereich der freiwilligen Leistungen als auch im Pflichtaufgabenbereich) zur Verfügung stellt. Wie oben bereits ausgeführt, sehen wir beim Landkreis Bayreuth keinen Ansatzpunkt für ein rechtsaufsichtliches Einschreiten, weil bei der Berechnung des Umlagebedarfes nur von landkreiseigenen Aufgaben ausgegangen worden ist.

Das Landratsamt Bayreuth erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping, fluid strokes that form a cursive name.

Helbig
Leitender Regierungsdirektor